

# GR\_GERICHTE ZK1 2016 122 vom 25. April 2017

GR Gerichte, 2017-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2016\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_122)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2016 122 du 25 avril 2017

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2016 122 del 25 aprile 2017

## Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 31

Mai 2012 E. 2.2; Urteil des Kantonsgerichts ZK1 14 14 vom 22. Mai 2014 E. 6; Jann Six, a.a.O., Rz. 2.136 f.). b. Die Vorinstanz ermittelte ■ gestützt auf den Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2015 ■ ein monatliches Einkommen des Ehemannes von netto Fr. 11'122.--. Sie berücksichtigte dabei die Einkünfte aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in der mechanischen Werkstätte, den Gewinn, den er aus der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ erzielt, sowie Wertschriftenerträge (E. 6.2, S. 26 ff., des angefochtenen Entscheids). c/aa. Der Ehemann rügt die vorinstanzlichen Feststellungen in erster Linie hinsichtlich des ihm aus der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ angerechneten Einkommens. Er bringt vor, aus der Gesellschaft könne gar kein Einkommen berücksichtigt werden. Die Parteien hätten in den letzten 26 Jahren der Ehe zur Bestreitung des Familienunterhalts einen hohen sechsstelligen Betrag mehr an Mitteln aus der Gesellschaft bezogen, als sein Anspruch auf die Jahresgewinne ausmacht habe. Heute habe er gegenüber der Gesellschaft Schulden von über Fr. 700'000.--, wohingegen sich die Ehefrau durch diverse undurchsichtige Transaktionen ein Barvermögen von Fr. 470'000.-- zugeschanzt habe. Für die nächsten 20 Jahre seien von seiner Seite aus der einfachen Gesellschaft keine Bezüge mehr möglich, weil er sich mit der Mitgesellschafterin dahin habe vereinbaren müssen, ab Januar 2016 keine Entnahmen aus der Gesellschaft mehr zu tätigen, bis seine über den jährlichen Gewinnansprüchen liegenden Mehrbezüge gegenüber der Gesellschaft abgetragen seien. Die Parteien hätten einen Lebensstil gepflegt, der zur Schuldenbildung geführt habe, weshalb die Schuldentilgung ■ in Form der Verrechnung der Gewinnansprüche des Ehemannes mit seinen Schulden von Fr. 703'000.-- ■ entweder als Aufwandposition oder als wegfallendes Einkommen zu berücksichtigen sei. Ausserdem habe die Gesellschaft im Jahr 2014 eine Liegenschaft veräussert, was insofern zu berücksichtigen sei, als der Verkaufserlös nicht als Einkommen berücksichtigt werden könne. Ohne diesen Erlös habe der Gesellschaftsgewinn für ihn im Jahr 2014 Fr. 58'779.-- und nicht wie von der Vorinstanz angenommen Fr. 279'055.-- betragen. Werde ihm der Verkaufserlös als Einkommen angerechnet, werde er gezwungen, Vermögen zur Bestreitung von Unterhalt anzuzehren, was nicht statthaft sei. Falls dem Ehemann seine Gewinnanteile aus Seite 27 — 49 der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ anzurechnen seien, müsse daher mindestens der Erlös aus dem Liegenschaftsverkauf des Jahres 2014 ausgeklammert werden. Überdies habe er im Jahr 2014 einen Betrag von Fr. 100'000.-- in die von ihm bewohnte Liegenschaft investiert, was als Sparquote zu berücksichtigen sei, ebenso wie seine Einlagen in die dritte Säule. Schliesslich sei für das Jahr 2015 lediglich von einem

Gewinnanteil von Fr. 52'188.-- und nicht von einem solchen von Fr. 64'014.-- auszugehen. Die Vorinstanz habe hier zu Unrecht auf den provisorischen und nicht auf den definitiven Jahresabschluss 2015 abgestellt (Berufung, S. 20 ff.). c/bb. Die Ehefrau stellt in Abrede, dass die über die Gewinne hinausgehenden Bezüge aus der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ für den Familienunterhalt verwendet worden sind. Sie führt aus, namentlich im Jahr 2014, in dem sich das negative Eigenkapital des Ehemannes um mehr als Fr. 200'000.-- erhöht haben sollte, seien Fr. 100'000.-- davon vermutungsweise in sein neues Eigenheim geflossen. Im Übrigen stelle sich der Ehemann erst seit Neustem auf den Standpunkt, dass die über die Gewinne hinausgehenden Bezüge aus der einfachen Gesellschaft für den Familienunterhalt verwendet worden seien. Im Eheschutzverfahren wie auch im Massnahmeverfahren ■ inklusive Berufungsschrift ■ seien die Parteien von einem Lebensstandard während des Zusammenlebens ausgegangen, welcher mit dem Einkommen der Eheleute gestützt auf die Steuererklärungen ■ also nur unter Berücksichtigung des Gewinnanteils ohne darüber hinausgehende Bezüge ■ finanzierbar gewesen sei. Zudem werde bestritten, dass der Ehemann gegenüber der Gesellschaft gesamthaft gesehen Schulden in der Höhe von über Fr. 700'000.-- habe. Zwar sei diese Zahl in der Bilanz 2015 ersichtlich, doch werde mit Blick auf die Jahresrechnungen 2014 und 2015 klar, dass in der Liegenschaft «F. \_\_\_\_\_» stille Reserven in bedeutender Höhe lägen. Der Verkehrswert der Liegenschaft von Fr. 4'024'000.-- oder bei Begründung von Stockwerkeigentum gar von rund Fr. 5'000'000.-- liege deutlich höher als der Buchwert von Fr. 2'529'000.--. Von diesen stillen Reserven sei die Hälfte im Vermögen des Ehemannes zu berücksichtigen, weshalb gesamthaft nicht von Schulden des Ehemannes gegenüber der Gesellschaft gesprochen werden könne. Sodann seien Schulden im Bedarf lediglich dann zu berücksichtigen, wenn diese regelmässig abbezahlt worden seien. Der Ehemann mache solches aber nicht geltend, weshalb die familienrechtliche Unterhaltspflicht vorgehe und die Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 24. Juni 2016 keine Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau habe. Überdies würden trotz dieser Vereinbarung Gewinne anfallen, an welchen der Ehemann zur Hälfte anspruchsberechtigt sei. In Anbe-

Seite 28 — 49 tracht dessen sei die Vereinbarung als freiwilliger Verzicht auf den Bezug seines Gewinnanteils und damit seines Einkommens zu werten und ihm ein hypothetisches Einkommen in der Höhe der bisherigen Einkünfte anzurechnen. Der Inhalt wie auch insbesondere der Zeitpunkt der Vereinbarung werfe aber ohnehin Fragen auf. Im Weiteren sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Ehemann im Jahr 2014 einen Gewinnanspruch von Fr. 279'055.-- als Einkommen angerechnet habe. Der Verkaufserlös der Immobilie werde in der Jahresrechnung richtigerweise als Ertrag und somit im Gewinn aufgeführt. Der verhältnismässig hohe Gewinn werde sodann dadurch ausgeglichen, dass ausnahmsweise vier Jahre ■ 2012 bis 2015 ■ in die Einkommensberechnung eingeflossen seien. Auch habe die Vorinstanz bezüglich des Gewinns 2015 zu Recht auf die erste Jahresrechnung abgestellt. Schliesslich könne auch vor dem Hintergrund nicht ernsthaft von einer fehlenden Leistungsfähigkeit des Ehemannes die Rede sein, als er eine hohe Erbschaft in Aussicht habe (Berufungsantwort, S. 9 ff.). c/cc. In seiner Replik führte der Ehemann unter anderem aus, es sei bewiesen, dass sich die Überbezüge aus der Gesellschaft auf einen Zeitraum von 1990 bis 2014 erstreckten und die Schuldenbildung mit einem Betrag von über Fr. 700'000.-- mit Ausnahme des in seine Liegenschaft investierten Betrags von Fr. 100'000.-- im Jahr 2014 erfolgt sei, um den laufenden Unterhalt der Familie zu bestreiten. Von der verbleibenden Schuld von Fr. 600'000.-- habe die Ehefrau Fr. 477'000.-- auf ihre

Konti transferiert. Wenn es sich also nicht so verhalte, dass die Bezüge für den Familienunterhalt verwendet worden seien, seien sie zum grössten Teil von der Ehefrau angespart worden und fielen bei der Ermittlung als massgebliches Einkommen daher ebenfalls ausser Betracht. Die Behauptung der Ehefrau, dass die Liegenschaft «F. \_\_\_\_\_» einen Verkehrswert von Fr. 5'000'000.-- aufweise, sei als unechtes und verspätet vorgebrachtes Novum zu qualifizieren und folglich nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen treffe es nicht zu, dass er im Zusammenhang mit der erwähnten Liegenschaft Anspruch auf stille Reserven von netto Fr. 1'235'500.-- habe. Zu berücksichtigen seien nämlich auch die Passiven der Gesellschaft. Hätte er seinen Anteil per Ende 2014 an die Mitgesellschafterin abgetreten, hätte er den Nettobetrag von Fr. 288'309.74 erhalten. Welchen Betrag er heute erhalten würde, sei weder behauptet noch bewiesen. Es werde aber bestritten, dass dieser noch annähernd so hoch wäre wie Ende 2014. Jedenfalls sei eine Veräusserung des Gesellschaftsanteils unsinnig und mangels Zustimmung der Mitgesellschafterin objektiv auch gar nicht möglich. Sodann sei in Erinnerung zu rufen, dass die Ehefrau seit der Trennung ein Barvermögen von Fr. 291'371.-- geäuft habe, währenddem in der gleichen Zeitspanne sein Vermögen um Fr.

Seite 29 — 49 206'541.-- abgenommen habe. Die Behauptung der Ehefrau hinsichtlich seiner Erbschaft sei ein unechtes Novum und verspätet vorgebracht worden. Zudem treffe sie nicht zu. Sollte er dereinst aus dem Nachlass seiner Mutter etwas erhalten, würde dies Vermögen darstellen, welches zu seinem Eigengut zu zählen sei. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Ehefrau bei einem Barvermögen von Fr. 477'000.-- auf behauptetes aber bestrittenes Vermögen des Ehemannes solle zugreifen dürfen, um ihre vermeintlichen Unterhaltsansprüche zu decken. Jedenfalls bleibe es dabei, dass Gewinnansprüche des Ehemannes gegenüber der einfachen Gesellschaft nicht zur Ermittlung seines Einkommens herbeigezogen werden könnten, weil diese gar nicht mehr anfielen. Selbst wenn aber darauf zurückgegriffen werden könnte, würde sein durchschnittliches Einkommen der Jahre 2012 bis 2015 wie in der Berufung dargelegt lediglich Fr. 5'417.-- monatlich betragen, gegenüber seinem Bedarf von monatlich Fr. 4'958.--. Der angefochtene Entscheid greife daher in seinen Existenzbedarf ein und müsse kassiert werden (Replik, S. 10 ff.). c/dd. Die Ehefrau hielt in ihrer Duplik im Wesentlichen fest, bei der Behauptung, dass die Liegenschaft «F. \_\_\_\_\_» einen Verkehrswert von 5 Mio. aufweise, handle es sich nicht um ein Novum. Der fragliche Umstand gehe bereits aus den Akten des Scheidungsverfahrens hervor (Duplik, S. 5). d. Die Argumentation des Ehemannes, dass ihm aus der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ aufgrund seines negativen Eigenkapitals gar kein Einkommen anzurechnen sei, verfängt aus mehreren Gründen nicht. d/aa. Zunächst trifft es zwar zu, dass der Ehemann per 31. Dezember 2015 gegenüber der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ eine Schuld von Fr. 703'222.42 hatte (act. III/32). Es ist nun aber zu beachten, dass das negative Eigenkapital in dieser Höhe auf einem tiefen Bilanzwert der Gesellschaft beruht. Die Liegenschaft an der \_\_\_\_\_strasse in O.1 \_\_\_\_\_ ■ das Hauptaktivum der Gesellschaft ■ wurde in den Bilanzen 2013 bis 2015 mit einem Wert von Fr. 2'529'000.-- verbucht (act. III/10 u. 11). Gemäss amtlicher Schätzung vom 19. November 2013 betrug der Verkehrswert der Liegenschaft indes Fr. 4'024'000.-- (Ehescheidungsverfahren, act. II/18). Im Rahmen der Diskussion über eine Aufteilung der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ ging man per 31. Dezember 2014 sogar von einem Verkehrswert der Liegenschaft von Fr. 5'000'000.-- und damit von stillen Reserven von Fr. 2'471'000.-- aus (Ehescheidungsverfahren, act. II/19). Wie die Ehefrau zu Recht festhält, geht der Wert von 5 Mio. aus den Akten des Scheidungsverfahrens hervor, weshalb es sich

dabei nicht um ein Novum handelt und kein Grund besteht,

Seite 30 — 49 diesen Wert nicht zu berücksichtigen. Die stillen Reserven auf dem Eigenkapital des Ehemannes wurden im Rahmen der erwähnten Diskussionen mit Fr. 988'400.-- bezeichnet, so dass ihm, wie er sogar selbst festhält, trotz des negativen Eigenkapitals von rund Fr. 700'000.-- unter Berücksichtigung sämtlicher Aktiven und Passiven der Gesellschaft Ende 2014 immer noch Fr. 288'309.74 zugestanden hätten, falls er seinen Gesellschaftsanteil veräussert hätte. Dass es im Jahr 2015 zu einer massgeblichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Gesellschaft gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls realisierte die Gesellschaft in diesem Jahr einen Gewinn von Fr. 128'027.-- (act. III/11, vgl. auch E. 6e/cc). Auch die Steuerbehörde berücksichtigte im Übrigen jeweils stille Reserven, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Steuerwert der Liegenschaft. Im Jahr 2013 bspw. ging sie von einem Steuerwert der ■ damals noch zwei ■ Liegenschaften der Gesellschaft von Fr. 4'806'000.-- aus, im Gegensatz zum Buchwert von Fr. 3'906'000.-- (Fr. 2'529'000.-- \_\_\_\_\_strasse, Fr. 1'377'000.-- \_\_\_\_\_strasse 29 [act. III/10]). Die stillen Reserven von damit Fr. 900'000.-- rechnete sie dem Ehemann zur Hälfte an und ermittelte so ein Eigenkapital von Fr. -56'523.-- statt von Fr. -506'523.-- (act. III/25, act. III/32). 2014 deklarierte der Ehemann selber einen Gesellschaftsanteil von Fr. -275'090.-- statt von Fr. -728'090.-- (act. III/12, act. III/32). Der Verkehrswert der Gesellschaftsliegenschaft liegt wie dargelegt noch höher als der Steuerwert. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich das negative Eigenkapital des Ehemannes bei einer Bilanzierung der Gesellschaft zu Markt- bzw. Verkehrswerten auflösen würde bzw. dass seine Schulden durch die Aktiven der Baugesellschaft C. \_\_\_\_\_ unter Einbezug der stillen Reserven nach wie vor gedeckt wären. d/bb. Im Weiteren geht aus den Akten zwar hervor, dass der Ehemann mit seiner Schwester und Mitgesellschafterin D. \_\_\_\_\_ am 24. Juni 2016 eine Vereinbarung abschloss, wonach ihm der Gewinnanteil an der Gesellschaft mit Beginn und Wirkung ab 1. Januar 2016 nicht mehr zur Auszahlung gebracht wird, sondern bis zur vollständigen Tilgung seiner Schuld von Fr. 703'222.42 seinem Kapitalkonto gutgeschrieben wird (act. III/33). Es ist in diesem Zusammenhang aber zu beachten, dass das Eigenkapital des Ehemannes nicht erst seit kurzem, sondern seit 1991 negativ ist. Er vermag nicht plausibel darzulegen, weshalb nun plötzlich eine Rückzahlung notwendig wird bzw. aus welchen Gründen er sich gerade jetzt dazu verpflichtete, überhaupt keine Bezüge mehr aus der Gesellschaft zu tätigen. Die Tatsache, dass die Vereinbarung kurz vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abgeschlossen wurde, legt vielmehr die Vermutung nahe, dass diese zu Prozesszwecken und mit dem Ziel erstellt wurde, die Anrechnung eines Einkommens aus

Seite 31 — 49 der Gesellschaft zu vermeiden. Die Vorinstanz hat die entsprechende Abmachung daher zu Recht unberücksichtigt gelassen. d/cc. Schliesslich ist zu beachten, dass persönliche, nur einen Ehegatten treffende Schulden gegenüber Dritten der familienrechtlichen Unterhaltspflicht nachgehen und nicht zum Existenzminimum gehören. Zum Bedarf hinzuzurechnen ■ bzw. in casu als entfallendes Einkommen zu berücksichtigen ■ sind nur diejenigen regelmässig abbezahlten Schulden, welche die Ehegatten für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen haben (Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2012 vom 15. März 2013 E. 3.1; Jann Six, a.a.O., Rz. 2.73). Der Ehemann behauptet vorliegend, dass die Parteien zur Bestreitung des Familienunterhalts aus der einfachen Gesellschaft C. \_\_\_\_\_ einen hohen sechsstelligen Betrag mehr an Mitteln bezogen hätten, als der Anspruch des Ehemannes auf die Jahresgewinne ausge-

macht hat. Diese Behauptung lässt sich allerdings nicht nachvollziehen: Betrachtet man die Entwicklung des Gesellschaftskapitals (vgl. act. III/32), so fällt auf, dass bereits im Jahr 1998 eine Schuld des Ehemannes gegenüber der Gesellschaft von Fr. 537'964.-- bestand. Diese resultierte aber nicht aus übermässigen Bezügen, sondern war die Folge von Verlusten der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 1990 bis 1998 sowie der entsprechenden Schuldzinsen. Seit 1999 wurden mit Ausnahme des Jahres 2002 nur noch Gewinne erzielt. Die Schuld blieb trotz erheblicher Schuldzinsen insgesamt bis Ende 2008 mit einem Stand von Fr. 542'656.-- unverändert. Die Bezüge waren in diesen Jahren daher insgesamt etwa gleich hoch wie die Gewinne. In den letzten drei Jahren vor der Trennung (2009-2011) lagen die Nettobezüge aus der Gesellschaft (Fr. 168'029.--) ebenfalls nicht über den erzielten Gewinnen (Fr. 214'003.--), weshalb die Schuld um Fr. 45'974.-- auf Fr. 496'682.-- abnahm. Im ersten Jahr der Trennung (2012) reduzierte sich die Schuld noch mehr, um Fr. 9'537.-- auf Fr. 487'145.--, da netto wiederum weniger aus der Gesellschaft bezogen wurde, als der Gewinnanteil des Ehemannes ausmachte, bzw. wiederum ein Teil des Gewinns in der Gesellschaft verblieb. Von 1999 bis Ende 2012 erfolgten per Saldo somit gar keine Bezüge aus der Gesellschaft, die die Gewinnanteile des Ehemannes überschritten hätten. Folglich können auch keine solchen (Über-)Bezüge zur Finanzierung des Familienunterhalts verwendet worden sein. Die Behauptung des Ehemannes, dass die Ehegatten einen Lebensstil gepflegt hätten, der zur Schuldenbildung führte, lässt sich nicht erhärten. In den Jahren 2013 und 2014 kam es dann zu einem Anstieg der Schuld auf Fr. 728'090.-- per Ende 2014. 2013 wurden netto Fr. 94'003.-- aus der Gesellschaft

Seite 32 — 49 bezogen, bei einem Gewinnanteil von Fr. 74'626.--; 2014 wurden netto Fr. 500'623.-- bezogen, bei einem Gewinnanteil von Fr. 279'055.--. Es erfolgten somit Bezüge von Fr. 240'945.-- über den Gewinnanteil hinaus. Dass die entsprechende Erhöhung der Schuld dem Familienunterhalt ■ notabene nach der Trennung ■ gedient hätte, steht indes nicht fest. So führt der Ehemann selbst aus, dass er im Jahr 2014 aus dem Gesellschaftsvermögen einen Betrag von Fr. 100'000.-- in den Umbau der von ihm bewohnten Liegenschaft investiert hat. Sodann fällt auf, dass sich in der genannten Zeit das Privatvermögen des Ehemannes markant erhöhte. Aus der Steuererklärung bzw. -veranlagung 2013 geht bspw. hervor, dass er eine Liegenschaft und Bauland mit einem Steuerwert von Fr. 588'000.-- erwarb (act. III/14 u. III/25). Selbst wenn die fraglichen Gelder nicht nur in das Privatvermögen des Ehemannes, sondern auch in dasjenige der Ehefrau flossen, wie Ersterer vorbringt, wären sie aber nicht für den Familienunterhalt verwendet worden. Es trifft im Übrigen zu, dass nach der Trennung auch auf Seiten der Ehefrau das Vermögen zugenommen hat (vgl. act. II/20■22). Allfällige Transaktionen der Ehefrau zu Lasten der Gesellschaft bzw. des Ehemannes sind aber ■ wie der Vermögensbestand im Allgemeinen ■ im Rahmen der Vermögensentflechtung im Hauptverfahren zu klären (vgl. auch E. 8d). Zudem ist im Massnahmeverfahren angesichts der aktuellen Zinslage sowie des Umstands, dass keiner der Parteien dies verlangt, darauf zu verzichten, den Ehegatten einen Vermögensertrag als Einkommen anzurechnen. In diesem Sinn erübrigt sich auch die Prüfung der Frage, ob bzw. in welchem Umfang der Ehemann eine Erbschaft gemacht hat. Die von der Ehefrau in diesem Zusammenhang beantragte Beweisaussage erweist sich dementsprechend als nicht notwendig. Jedenfalls aber kann unter den genannten Umständen nicht davon gesprochen werden, dass die über die Gewinne hinausgehenden Bezüge aus der einfachen Gesellschaft bzw. die entsprechende Schuldenbildung mit einem Betrag von über Fr. 700'000.-- der Finanzierung des

Familienunterhalts ge- dient hätten. d/dd. Zusammenfassend steht fest, dass sich der negative Beteiligungswert an der Gesellschaft bei einer Bilanzierung derselben zum Marktwert deutlich relati- viert, und dass nicht begründet ist, weshalb die Mitgesellschafterin unter diesen Umständen wie auch angesichts der Tatsache, dass der negative Kapitalanteil während rund 25 Jahren ohne Weiteres geduldet wurde, gerade jetzt auf einer Rückzahlung bestehen sollte. Sodann trifft es nicht zu, dass die entsprechende Schuld aus dem ehelichen Unterhalt resultiert. Diese ist vielmehr das Ergebnis von Verlusten der Gesellschaft bzw. entsprechender Schuldzinsen sowie des Um- stands, dass der Ehemann ■ und allenfalls auch die Ehefrau ■ Gelder abgezogen

Seite 33 — 49 hat, die sich nun in seinem Privatvermögen befinden. In Anbetracht dessen be- steht kein Anlass, dem Ehemann seinen Gewinnanteil aus der einfachen Gesell- schaft C.\_\_\_\_\_ nicht als Einkommen anzurechnen. e/aa. Dass dem Ehemann sein Gewinnanteil aus der einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ als Einkommen anzurechnen ist, bedeutet nun nicht, dass die Berech- nung der Vorinstanz unbesehen übernommen werden könnte. So ist dem Ehe- mann zunächst in Abweichung zur ersten Instanz ein Abzug für die Schuldzinsen auf dem negativen Eigenkapital zuzugestehen. Auch in den Steuererklärungen bzw. -veranlagungen wurde nämlich jeweils nur der Nettoertrag aus der Gesell- schaft als Einkommen berücksichtigt (vgl. E. 5e/ee). e/bb. Die Berufung des Ehemannes erweist sich sodann insoweit als begründet, als er die Vorgehensweise der Vorinstanz betreffend das Jahr 2014 rügt. Um den Einkommensschwankungen des Ehemannes Rechnung zu tragen, stellte die erste Instanz an sich zu Recht auf den Durchschnittswert mehrerer Jahre ab. Sie bezog vier Jahre, 2012 bis 2015, in die Einkommensermittlung ein. Allerdings fiel der Jahresgewinn 2014 ausserordentlich hoch aus, bedingt durch den Umstand, dass in diesem Jahr eine Liegenschaft der Gesellschaft an der \_\_\_\_\_strasse 29 in O.1\_\_\_\_\_ verkauft worden war. Es rechtfertigt sich nun nicht, dem Ehemann den entsprechenden Gewinn als Einkommen anzurechnen, handelt es sich doch um ein einmaliges, ausserordentliches Ereignis. Folglich ist das Jahr 2014 vorliegend ausser Acht zu lassen und auf den Durchschnitt der Jahre 2012, 2013 und 2015 abzustellen. Der verhältnismässig hohe Jahresgewinn lässt sich entgegen der An- sicht der Ehefrau auch nicht dadurch ausgleichen, dass vier oder fünf Jahre in die Einkommensberechnung einfliessen. Dies würde sich nur dann rechtfertigen, wenn regelmässig alle paar Jahre ein Liegenschaftsverkauf stattfinden würde, was unter den gegebenen Umständen ■ es befindet sich lediglich noch eine Liegen- schaft an der \_\_\_\_\_strasse in O.1\_\_\_\_\_ im Eigentum der Gesellschaft ■ nicht der Fall sein dürfte. e/cc. Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz bezüglich des Jahresab- schlusses 2015 auf dasjenige Dokument abstellte, das der Ehemann mit seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2016 ins Recht gelegt hatte und einen Jahresgewinn von Fr. 128'027.-- ausweist (act. III/11). Zwar reichte der Genannte anlässlich der mündlichen Verhandlung eine zweite Jahresrechnung für das Jahr 2015 ein (act. III/31), nach welcher der Jahresgewinn lediglich noch Fr. 104'377.-- beträgt. Zu beachten ist aber, dass der Ehemann den ersten Jahresabschluss vorbehaltlos einreichte, ohne jeglichen Hinweis, dass es sich bloss um provisorische Zahlen

Seite 34 — 49 handle. Zudem erfolgte der vom Ehemann in der Berufung (S. 26) geltend ge- machte Berichtigungsvorbehalt nicht im Hinblick auf die Jahresrechnung 2015, sondern mit Bezug auf seinen allgemeinen Vorwurf, die Ehefrau habe in massi- vem Umfang Bargelder des Ehemannes bezogen und ein finanzielles Desaster angerichtet (vgl. die Stellungnahme vom 30. Mai 2016, S. 7). Schliesslich äusserte sich der Ehemann weder im

vorinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren zu den Gründen, die zu einer nachträglichen Verminderung des Jahresgewinns geführt haben sollen. Mit den entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz ■ nämlich, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Aufwand für den Unterhalt der Liegenschaft zwischen dem 30. Mai 2016 und dem 11. Juli 2016 um Fr. 25'000.-- gestiegen sei ■ setzt er sich nicht auseinander. Daher kann wie einleitend erwähnt auf den am 30. Mai 2016 eingereichten Jahresabschluss abgestellt werden. e/dd. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist beim Ehemann aus der einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ folgendes Einkommen zu berücksichtigen: Im Jahr 2012 belief sich sein Gewinnanteil aus der Gesellschaft auf Fr. 73'466.--. Abzüglich der Schuldzinsen von Fr. 6'853.-- ist somit von einem Einkommen von Fr. 66'613.-- auszugehen (act. II/14, III/8, III/13 [Formular 1a S. 2 u. 3, Formular 11e S. 4] u. III/32). 2013 beliefen sich die Einkünfte bei einem Gewinnanteil von Fr. 74'626.-- und Schuldzinsen von Fr. 6'926.-- auf Fr. 67'700.-- (act. III/9, III/14 [Formular 1a S. 2 f.], III/24 u. III/32). Für das Jahr 2015 ist von einem Gewinnanteil von Fr. 64'014.-- sowie von Schuldzinsen von Fr. 9'672.-- und somit von einem Einkommen von Fr. 54'342.-- auszugehen (act. III/11). Dies ergibt durchschnittliche Einnahmen von Fr. 62'885.-- pro Jahr bzw. Fr. 5'240.-- pro Monat. f/aa. Wird der ausserordentliche Gewinn der einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ des Jahres 2014 ausgeklammert, rechtfertigt es sich, im Gegenzug auch das Einkommen des Ehemannes aus der mechanischen Werkstätte näher zu betrachten bzw. zu prüfen, ob es auch dort Jahresergebnisse gab, die aufgrund ihres ausserordentlichen Charakters nicht zu berücksichtigen sind. Daran ändert nichts, dass die Ehefrau weder im vorinstanzlichen Verfahren noch in der Berufung geltend machte, der Ehemann könne mit seiner Werkstätte ein höheres als das von ihm geltend gemachte Einkommen erzielen, sondern in ihre Berechnungen auch diejenigen Jahre einbezog, in denen es zu einem Verlust kam (vgl. vorinstanzliche Replik, S. 5 f.). Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass sie das tiefe Einkommen aus der Werkstätte offensichtlich nur in Verbindung mit dem hohen Einkommen aus der Baugesellschaft C.\_\_\_\_\_ anerkannte ■ errechnete sie doch wie die Vorinstanz ein Gesamteinkommen des Ehemannes von Fr. 11'122.-- monatlich ■ bzw.

Seite 35 — 49 dass sie die Weiterführung des zeitweise wenig lukrativen Betriebs nur unter der Voraussetzung zugestand, dass der Einkommensrückgang nach der Trennung durch ein höheres Einkommen aus der Baugesellschaft kompensiert wird. Entfällt nun zufolge Einmaligkeit des Gewinns 2014 die Anrechnung des höheren Einkommens aus der einfachen Gesellschaft, kann die Ehefrau auch nicht auf ihrem Zugeständnis in Bezug auf das Einkommen aus der mechanischen Werkstätte behaftet werden. f/bb. Im Jahr 2010 erzielte der Ehemann mit seiner mechanischen Werkstätte einen Jahresgewinn von Fr. 33'927.-- und im Jahr 2011 einen solchen von Fr. 38'265.-- (act. II/19). 2012 betrug der Gewinn Fr. 31'423.-- (act. III/13). Im Jahr 2013 resultierte aus dem Betrieb ein Verlust von Fr. 6'579.-- (act. III/14), während 2014 wieder ein Gewinn erzielt wurde, und zwar in der Höhe von Fr. 47'641.-- (act. III/12). 2015 kam es zu einem Verlust in der Höhe von Fr. 31'647.-- (act. III/16). Die Vorinstanz stellte zur Ermittlung des Einkommens des Ehemannes aus der mechanischen Werkstätte wie bei der einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2015 ab. Auf diese Weise flossen aus der Werkstätte Einnahmen von lediglich Fr. 850.-- pro Monat in die Unterhaltsberechnung ein, was nicht gerechtfertigt erscheint. Der hohe Verlust des Jahres 2015 ist eine Folge davon, dass in diesem Jahr nur gerade ein Ertrag von Fr. 280.-- generiert wurde. Dies, nachdem in den Vorjahren jeweils deutlich höhere Erträge anfielen (2014 Fr. 72'896.--,

2013 Fr. 37'542.--, 2012 Fr. 86'935.--, 2011 Fr. 96'716.--, 2010 Fr. 67'874.--). Das Jahr 2015 müsste bei einer Durchschnittsrechnung als negativer Ausreisser daher von vornherein unberücksichtigt bleiben. Weshalb der Ertrag aus der Werkstätte im Jahr 2015 praktisch vollständig weggefallen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist ersichtlich, aus welchem Grund es im Jahr 2013 mit einem Ertrag von Fr. 37'542.-- im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2010, 2011, 2012 und 2014 (Fr. 81'105.--) zu einem Ertragseinbruch von mehr als 50% kam. Jedenfalls nahmen die Parteien im Rahmen der Trennungsvereinbarung an, dass der Ehemann in der Lage ist, aus der mechanischen Werkstätte ein regelmässiges Einkommen zu erzielen. Was dessen Höhe betrifft, so dürfte der in der Trennungsvereinbarung enthaltene Betrag von Fr. 6'000.-- pro Monat, wie in E. 5e/ee dargelegt, zu hoch gegriffen sein. Gleichzeitig erscheint aber klar, dass es dem Ehemann bei genügender Ausschöpfung seiner Arbeitskraft sowohl zumutbar als auch möglich wäre, mit seiner Werkstätte mehr als Fr. 850.-- pro Monat zu verdienen, zumal keine Hinweise auf eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Ehemannes oder auf andere, sich negativ auf den Ertrag des Unternehmens auswirkende Umstände vorliegen.

Seite 36 — 49 In diesem Sinn ist dem Ehemann aus der mechanischen Werkstätte basierend auf den vor der Trennung erzielten Einkünften (Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011 = Fr. 3'008.-- [act. II/19]) ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.-- pro Monat anzurechnen (zum hypothetischen Einkommen vgl. E. 7a nachfolgend). g. Schliesslich sind beim Ehemann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Wertschriftenerträge der Jahre 2012 (Fr. 1'002.-- [act. II/14]), 2013 (Fr. 698.-- [act. III/24]) und 2014 (Fr. 154.-- [act. III/12]) ebenfalls als Einkommensbestandteil zu berücksichtigen. Der durchschnittliche Ertrag beläuft sich in Anbetracht der aufgeführten Beträge auf Fr. 50.-- pro Monat. h. Zusammenfassend ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes von gerundet Fr. 8'300.-- (Baugesellschaft C.\_\_\_\_\_ Fr. 5'240.--, mechanische Werkstätte Fr. 3'000.--, Wertschriftenertrag Fr. 50.--) statt wie von der Vorinstanz angenommen von Fr. 11'122.--. Die Berufung des Ehemannes erweist sich in diesem Punkt somit als teilweise begründet. 7a. Als Nächstes ist die Leistungsfähigkeit der Ehefrau zu prüfen. Grundsätzlich ist bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Ehegatten von dessen tatsächlich erzieltm Einkommen auszugehen (Jann Six, a.a.O., Rz. 2.128; Heinz Hausheer/Annette Spycher, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010, Rz. 01.49). Allerdings darf bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen vom tatsächlichen Leistungsvermögen eines Ehegatten abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, wenn dessen Erzielung zumutbar und tatsächlich möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es daher nicht, dass dem betroffenen Ehegatten unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Gesundheit und seiner Ausbildung weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche ausser Betracht bleiben. Mit Bezug auf das hypothetische Einkommen ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen als zumutbar erscheint. Ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist, bildet hingegen eine Tatfrage (BGE 137 III 118 E. 2.3, BGE 128 III 4 E. 4a, je m.w.H.).

Seite 37 — 49 b. Die Vorinstanz ging in casu von einem tatsächlichen Erwerbseinkommen der Ehefrau von netto Fr. 3'502.-- pro Monat aus und verzichtete darauf, ihr ein hypothetisches Mehreinkommen anzurechnen. Sie begründete dies zunächst mit dem Umstand, dass die Ehefrau während gelebter Ehe den Haushalt geführt hatte und für den Sohn und den Ehemann präsent gewesen war. Darüber hinaus stützte die Vorinstanz darauf ab, dass die Ehefrau fünf Teilzeitjobs ausübt, dass nicht dargetan ist, inwiefern sie zu einer besseren Entlohnung in ihren ursprünglich erlernten Beruf oder in einen anderen Beruf hätte zurückkehren können, dass sie sich im fortgeschrittenen Alter befindet (57 Jahre) und sich der Arbeitsmarkt für Personen in diesem Alter schwierig gestaltet. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Ehefrau die Erzielung eines höheren Einkommens zumutbar wäre, fehlt gemäss Vorinstanz der Nachweis, dass ihr solches tatsächlich auch möglich wäre. So lasse der Umstand, dass sie im Dienste von fünf Arbeitgebenden stehe, eher darauf schliessen, dass sie keine geeignetere und besser entlohnte Erwerbsmöglichkeit finde, als dass sie sich um keine solche bemühe. Zudem sei davon auszugehen, dass sie nicht über eine höhere berufliche Ausbildung verfüge, so dass auch bei einer Vollzeitstelle nicht von einem merklich höheren Nettoeinkommen ausgegangen werden könnte. Vor diesem Hintergrund könne die Frage, was für ein Arbeitspensum die Ehefrau mit ihren fünf Teilzeitjobs aktuell versee, ob 100% wie sie behauptete, oder 64%, wie der Ehemann behauptete, offen bleiben. Im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung sei die Ehefrau aber aufgerufen, sich (vermehrt) nach besseren Erwerbsmöglichkeiten umzusehen (E. 6.1, S. 23 ff., des angefochtenen Entscheids). c/aa. Der Ehemann bringt im Berufungsverfahren vor, er habe im erstinstanzlichen Verfahren aufgezeigt und belegt, dass die Ehefrau bei der E.\_\_\_\_\_ als Büroangestellte monatlich durchschnittlich 54.25 Arbeitsstunden leiste. Gemäss Art. 34 GAV für das Holzbaugewerbe gelte auch für das kaufmännische Personal eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden oder ein Soll von 2'190 Stunden pro Jahr respektive 182.5 Stunden pro Monat. Somit absolviere die Ehefrau ein Teilpensum von 29%. Im Jahr 2015 habe sie hierbei einen Jahresnettolohn von Fr. 22'189.-- inklusive Ausbildungszulagen für den Sohn oder von Fr. 18'949.-- ohne diese Zulagen generiert. Bei einem 100%-Pensum entspreche dies ohne Zulagen einem Nettolohn von Fr. 65'341.-- pro Jahr oder Fr. 5'445.-- pro Monat. Es wäre der Ehefrau also möglich, bei Ausdehnung ihrer kaufmännischen Erwerbstätigkeit etwa an ihrer jetzigen Stelle ein entsprechend höheres monatliches Einkommen zu erzielen. Sie habe denn auch nicht dargetan, dass ihr die Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit etwa bei der E.\_\_\_\_\_ nicht möglich sei, und weder behauptet noch be-

Seite 38 — 49 wiesen, dass sie sich überhaupt um eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit bemüht habe. Unter diesen Umständen sei der Ehefrau ein monatliches Einkommen von Fr. 5'445.-- anzurechnen, womit ebenfalls klar sei, dass sie ihm gegenüber keinen Unterhaltsanspruch habe (Berufung, S. 30 f.). c/bb. Die Ehefrau führt aus, aufgrund des derzeitigen Vollzeitpensums, ihres Alters von 57 Jahren, ihrer Ausbildung als Büroangestellte ohne Berufslehre sowie der guten finanziellen Verhältnisse der Ehegatten sei es ihr nicht zumutbar, ihr Einkommen zu erhöhen. Abgesehen davon sei eine Einkommenserhöhung auch nicht möglich. Infolge der Arbeitswege zwischen den fünf Arbeitsplätzen sei es ihr neben den bereits vorhandenen Anstellungen schon rein zeitlich nicht möglich, eine weitere Teilzeitanstellung anzunehmen. Auch das Finden einer neuen Vollzeitstellung sei für die 57-jährige Arbeitssuchende aufgrund des derzeitigen Arbeitsmarktes nicht möglich. Hinzu komme, dass sie als Büroangestellte mangels KV-Ausbildung auch bei einer Vollzeitstellung kein höheres Einkommen als das

derzeitige generieren könne. Im Übrigen sei die Tatsachenbehauptung, dass es ihr möglich sei, bei Ausdehnung ihrer jetzigen Stelle bei der E.\_\_\_\_\_ ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'445.-- zu erzielen, neu und als unechtes Novum gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen. Jedenfalls aber sei eine Pensumserhöhung bei der erwähnten Firma mangels freien Stellenprozenten nicht möglich (Berufungsantwort, S. 16 ff.). c/cc. In seiner Replik macht der Ehemann unter anderem geltend, es treffe nicht zu, dass die Ehefrau heute ein Vollpensum bestreite. Sie arbeite nicht mehr als rund 65%. Unbestritten sei sodann, dass die Ehefrau bei der E.\_\_\_\_\_ ein Pensum von 29% absolviere. Selbst wenn sie dieses Pensum auf lediglich 90% ausdehnen würde, könnte sie damit einen Nettolohn von monatlich Fr. 4'900.-- erzielen. Dass er behauptet habe, es sei der Ehefrau möglich, ihr jetziges Pensum bei der erwähnten Firma auszudehnen, stimme nicht. Vielmehr sei ihre Behauptung, eine Pensumserhöhung sei mangels freier Stellenprozente nicht möglich, ein unechtes Novum und damit verspätet. Immerhin impliziere diese Behauptung aber, dass selbst die Ehefrau die Zumutbarkeit einer solchen Pensumserhöhung anerkenne, sofern entsprechende Stellenprozente frei seien (Replik, S. 17 f.). Dem hält die Ehefrau in ihrer Duplik entgegen, der Ehemann übersehe, dass er selbst erstmals in der Berufungsschrift eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit bei der E.\_\_\_\_\_ thematisiert habe. In diesem Sinn habe sie zuvor gar keinen Anlass gehabt, sich zu dieser Frage zu äussern (Duplik, S. 5 f.).

Seite 39 — 49 d/aa. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Ehefrau über die vergangenen Jahre, so ergibt sich, dass sie schon vor der Trennung berufstätig war. In den Jahren 2003 bis 2010 erzielte sie nach eigenen Angaben aus verschiedenen Tätigkeiten ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 1'823.-- pro Monat (Ehescheidungsverfahren, act. II/16). 2011, im letzten Jahr vor der Trennung, versteuerte sie Einkünfte von netto Fr. 27'393.-- (act. II/19), was einem monatlichen Betrag von Fr. 2'283.-- entspricht. Nach der Trennung erhöhten sich die Einkünfte der Ehefrau. Im Jahr 2012 betragen sie Fr. 3'576.-- (act. II/14), im Jahr 2013 Fr. 4'102.-- (act. II/20) und im Jahr 2014 Fr. 3'956.-- (act. II/21), jeweils netto pro Monat inklusive die Kinderzulage für den Sohn von Fr. 270.--. Im Jahr 2015 erzielte sie ein Nettoeinkommen von insgesamt Fr. 45'269.-- (E.\_\_\_\_\_ Fr. 22'189.-- [act. II/5], G.\_\_\_\_\_ Fr. 2'419.-- [act. II/6], Baugesellschaft C.\_\_\_\_\_ Fr. 14'868.-- [act. II/7], H.\_\_\_\_\_ Fr. 4'171.-- [act. II/8], I.\_\_\_\_\_ Fr. 1'622.-- [act. II/9]) oder monatlich Fr. 3'772.--. Zieht man davon die Kinderzulage von monatlich Fr. 270.-- ab, ergibt sich das von der Vorinstanz angenommene Einkommen von Fr. 3'502.-- pro Monat. d/bb. Diese Erkenntnis ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat der Vordichter zu Recht auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verzichtet. Zwar ist zu beachten, dass bei einer Zuverdienstehaltung, wie sie in casu vorliegt, auch in fortgeschrittenem Alter ein Ausbau der Erwerbstätigkeit verlangt werden kann (Ingeborg Schwenzer, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 2. Auflage, Bern 2011, N 53 zu Art. 125 ZGB). Die Ehefrau ist ihrer Pflicht zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit aber bereits nachgekommen, erzielt sie seit der Trennung doch ein höheres Einkommen als zuvor. Ihre aktuellen Einkünfte aus fünf Teilzeitstellen entsprechen einem Arbeitspensum von ca. 85%. So erhielt sie im Jahr 2015 als Büroangestellte bei der E.\_\_\_\_\_ exklusive Kinderzulagen von Fr. 3'240.-- einen Lohn von brutto Fr. 22'852.-- (act. II/5). Bei einem Stundenlohn von brutto Fr. 39.42 (Fr. 2'404.67 für 61 Stunden [act. II/10]) entspricht dies 580 Arbeitsstunden. Ausgehend von einer Normalarbeitszeit von 1'826 Stunden pro Jahr (2'190 Stunden abzüglich 16.63% bzw. 364 Stunden Ferien- u. Feiertage) leistete sie folglich ein Pensum von gerundet 32%. Bei der Baugesellschaft C.\_\_\_\_\_ erzielte die Ehefrau 2015 als

Hausverwalterin ein Einkommen von brutto Fr. 17'280.-- (act. II/7), was bei einem geschätzten Bruttolohn von Fr. 25.-- pro Stunde 691 Arbeitsstunden bzw. einem Pensum von gerundet 38% entspricht. Ihr weiteres Bruttoeinkommen des Jahres 2015, hauptsächlich aus Hauswartstätigkeit, belief sich auf Fr. 8'651.-- (G. \_\_\_\_\_ Fr. 2'580.-- [act. II/6], H. \_\_\_\_\_ Fr. 4'449.-- [act. II/8], J. \_\_\_\_\_ Fr. 1'622.-- [act. II/9]). Bei einem Bruttolohn von geschätzt ebenfalls Fr. 25.-- pro Stunde entspricht dies 346 Arbeitsstunden bzw. einem Pensum von ge-

Seite 40 — 49 rundet 19%. Gesamthaft ergibt sich ein Arbeitspensum im Bereich von 90%. Gin- ge man für die Tätigkeiten der Ehefrau als Hausverwalterin bzw. Hauswartin von einem Stundenansatz von Fr. 30.-- aus, würde das Pensum rund 80% betragen. Mit diesem Beschäftigungsumfang von 80% bis 90% hat die Ehefrau ihre Eigen- versorgungskapazität genügend ausgeschöpft. Zu beachten ist nämlich auch, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Eheschutz- und Massnahmeverfahren (noch) nicht derselbe Massstab wie für die Festsetzung des nahehelichen Unterhalts anzulegen ist, und dass die Zumutbar- keit auch von den finanziellen Verhältnissen der Ehegatten abhängt. Bei knappen Verhältnissen darf eine Änderung eher verlangt werden als bei günstigen (vgl. das Urteil des Kantonsgerichts ZK1 13 104 vom 2. September 2014 E. 4b/cc in fine m.w.H.; Rolf Brunner, a.a.O., Rz. 04.60, mit Hinweis auf BGE 114 II 13 E. 5; Tho- mas Sutter-Somm/Flora Stanischewski, a.a.O., N 13 zu Art. 276 ZPO). Bei den Ehegatten X./Y. \_\_\_\_\_ liegen günstige finanzielle Verhältnisse vor. Ihre Einkünfte reichen ohne Weiteres aus, um zwei getrennte Haushalte bzw. ihren Unterhalt zu finanzieren (vgl. E. 8 nachfolgend). Unter diesen Aspekten hat die Vorinstanz die Zumutbarkeit einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Ehefrau auf 100% zu Recht verneint. d/cc. Ob der Ehefrau eine solche Ausdehnung auch tatsächlich möglich wäre bzw. ob die Behauptungen der Parteien zu einer möglichen Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Ehefrau bei der E. \_\_\_\_\_ rechtzeitig erfolgt sind, kann unter die- sen Umständen offen bleiben. Dennoch ist der Vollständigkeit halber darauf hin- zuweisen, dass die Möglichkeit der Ehefrau, eine Vollzeitanstellung als Büroange- stellte zu finden, in Anbetracht ihres Alters, ihrer fehlenden fundierten Ausbildung im KV-Bereich sowie des Arbeitsmarktes in der Tat nicht gegeben scheint. Na- mentlich indiziert ihre langjährige Tätigkeit als Hauswartin neben ihrer Anstellung als Büroangestellte, dass eine Ausdehnung der ■ lukrativeren ■ Bürotätigkeit bei der E. \_\_\_\_\_ nicht möglich war. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem Nettoeinkommen der Ehefrau von monatlich Fr. 3'502.-- bzw. gerundet Fr. 3'500.-- auszugehen. 8a. Nachdem die Leistungsfähigkeit beider Ehegatten ermittelt wurde, ist im Folgenden deren Bedarf zu bestimmen und gestützt darauf die Unterhaltsberech- nung durchzuführen. Vorwegzunehmen ist, dass die erste Instanz die Unterhalts- berechnung aufgrund unterschiedlicher Wohnkosten der Ehefrau vor und nach dem 31. März 2017 in zwei Phasen gliederte (E. 7.2, S. 35 ff., des angefochtenen Entscheids). Dieses Vorgehen ist unbestritten und wird vorliegend übernommen.

Seite 41 — 49 b/aa. Für die erste Phase vom 1. Juni 2015 bis 31. März 2017 ermittelte die Vor- instanz einen Minimalbedarf der Ehefrau von Fr. 4'359.-- pro Monat, indem sie zum Grundbetrag von Fr. 1'200.-- Kosten für Privatversicherungen von Fr. 60.--, Wohnkosten von Fr. 2'150.--, Krankenkassenprämien (KVG) von Fr. 252.-- sowie Steuern von Fr. 697.-- addierte (E. 7 f., S. 34 ff., des angefochtenen Entscheids). Dieser Bedarf ist grundsätzlich unbestritten. Allerdings ist zu beachten, dass vor- liegend von einem deutlich tieferen

Einkommen des Ehemannes ausgegangen wird als im vorinstanzlichen Verfahren, was zu einer Reduktion des Unterhaltsbeitrags führt. Aus diesem Grund muss die Steuerlast der Ehefrau neu berechnet werden. Die Steuern sind nämlich konkret und damit abhängig von der Höhe des Einkommens und der Unterhaltsbeiträge zu berechnen (vgl. Thomas Ramseier, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. Auflage, Bern 2011, N 83 Anh. St). Die zu versteuernden Einkünfte der Ehefrau belaufen sich auf rund Fr. 66'500.-- (eigenes Einkommen Fr. 42'000.-- [12 x Fr. 3'500.--, vgl. E. 7], Wertschriftenertrag Fr. 500.-- [act. II/22], Unterhaltsbeiträge Fr. 24'000.-- [12 x Fr. 2'000.--, vgl. E. 8b/cc]). Davon kann sie Abzüge von geschätzt rund Fr. 14'200.-- tätigen (Berufsauslagen Fr. 3'900.--, Einlage in die 3. Säule Fr. 6'800.--, Versicherungsprämien Fr. 3'500.-- [vgl. act. II/22]). Zudem darf die Ehefrau bis zum Ende des Studiums des bei ihr lebenden Sohnes im September 2018 den Kinderabzug von Fr. 18'600.-- vornehmen (vgl. die Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden zu den Sozialabzügen, Ziff. 2.2.4 ff. sowie act. II/21 und II/22). Daraus resultiert bei den Kantonssteuern ein steuerbares Einkommen von Fr. 33'700.--. Bei den Bundessteuern ergibt sich unter Berücksichtigung tieferer Berufsauslagen (Fr. 2'800.--), tieferer Versicherungsprämien (Fr. 2'400.--) sowie des tieferen Kinderabzugs (Fr. 6'500.--) ein steuerbares Einkommen von Fr. 48'000.--. In der Gemeinde O.1\_\_\_\_\_ sind diese Einkommen sowie das steuerbare Vermögen der Ehefrau von Fr. 378'000.-- (act. II/22) mit einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 125.-- verbunden. Anzuwenden ist der Verheirateten- bzw. Elterntarif (vgl. die Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden zu den Tarifen, Ziff. 3). Der Gesamtbedarf der Ehefrau beläuft sich unter diesen Umständen auf Fr. 3'787.-- pro Monat (Grundbetrag Fr. 1'200.--, Wohnkosten Fr. 2'150.--, Privatversicherungen Fr. 60.--, Krankenversicherungskosten Fr. 252.--, Steuerlast Fr. 125.--). b/bb. Den Minimalbedarf des Ehemannes bezifferte die erste Instanz mit Fr. 4'465.-- pro Monat. Sie berücksichtigte dabei den Grundbetrag von Fr. 1'200.--, Kosten für Privatversicherungen von Fr. 13.--, Wohnkosten von Fr. 1'300.--, Kran-

Seite 42 — 49 kenversicherungskosten (KVG und VVG) von Fr. 304.--, Auslagen für die Kollektivtaggeldversicherung von Fr. 72.-- sowie für die Erwerbsausfallversicherung von Fr. 159.--, Lebensversicherungsprämien von Fr. 590.-- sowie eine Steuerlast von Fr. 827.-- (E. 7 f., S. 35 ff., des angefochtenen Entscheids). Dieser Bedarf ist vorliegend ebenfalls unbestritten, mit Ausnahme der Auslagen für die Kollektivtaggeldversicherung von Fr. 72.-- sowie für die Erwerbsausfallversicherung von Fr. 159.--. Die Ehefrau rügt, die Vorinstanz habe diese Kosten zu Unrecht in den Bedarf des Ehemannes eingerechnet. Gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien sei der Prämienaufwand für nicht obligatorische Versicherungen nicht zu berücksichtigen und deshalb aus dem Überschuss zu finanzieren. Ferner sei die geltend gemachte Prämie für die Erwerbsausfallversicherung eine Säule 3b, welche im Grundbedarf ohnehin keine Beachtung finde. Hinzu komme, dass das Haupteinkommen des Ehemannes aus seinem Gewinnanteil aus der einfachen Gesellschaft C.\_\_\_\_\_ stamme, wobei der Gewinn des Unternehmens insbesondere aus der Vermietung und dem Verkauf von Immobilien resultiere. Im Falle einer Krankheit des Ehemannes würden sich sein Gewinnanteil wie auch seine Wertschriftenerträge daher nicht reduzieren. Bei der mechanischen Werkstätte mit einem Ertrag von Fr. 851.-- monatlich hätte der Krankheitsfall ebenfalls kaum Einfluss auf das Einkommen des Ehemannes. Somit seien die erwähnten Kosten in seinem Bedarf nicht zu berücksichtigen (Berufungsantwort, S. 18 f.). Der Ehemann hält dem entgegen, er sei selbständig erwerbend und ohne die fraglichen Versicherungen entsprechend nicht gegen Erwerbsausfall

versichert. Daher seien die Versicherungsprämien in seinen Bedarf einzubeziehen, und zwar unbe- sehen davon, wieviel Einkünfte er mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit erzie- le. Im Übrigen erfolge die Rüge der Ehefrau verspätet, da sie diese im Rahmen einer eigenen Berufung hätte geltend machen müssen (Replik, S. 19). Entgegen den Ausführungen des Ehemannes kann auf die fragliche Rüge der Ehefrau durchaus eingetreten werden, auch wenn sie diese nicht im Rahmen ei- ner eigenen Berufung erhebt, ist es doch zulässig, sich zu Verteidigungszwecken auf einen tieferen Bedarf der Gegenpartei zu berufen. Allerdings erweist sich der entsprechende Einwand als unbegründet. Als selbständig Erwerbstätiger ist dem Ehemann nämlich ohne weiteres zuzugestehen, sich gegen Erwerbsausfall abzu- sichern, zumal ihm aus der mechanischen Werkstätte nun ein monatliches Ein- kommen von Fr. 3'000.-- angerechnet wird (vgl. E. 6f). Daran ändert auch nichts, dass es sich bei der Prämie für die Erwerbsausfallversicherung um eine Säule 3b handelt. Die Vorinstanz hat dem Ehemann die Versicherungen gegen den Lohnausfall daher zu Recht angerechnet.

Seite 43 — 49 Im Übrigen ist es auch korrekt, dass der Vorderrichter die Lebensversicherungs- prämien von monatlich Fr. 590.-- in den Bedarf des Ehemannes einbezogen hat. Verfügt der betroffene Ehepartner wie vorliegend zufolge selbständiger Erwerbs- tätigkeit nicht über eine zweite Säule und tritt die Versicherung in der dritten Säule damit an Stelle der obligatorischen Versicherung der Unselbständigen, können die Prämien für die freiwillige Vorsorge bei der Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A\_226/2010 vom 14. Juli 2010 E. 8.4; Jann Six, a.a.O., Rz. 2.108; Heinz Hausheer/Annette Spycher, a.a.O., Rz. 02.41). Allerdings besteht dann kein Anlass, die entspre- chenden Prämien auch noch vom massgeblichen Einkommen abzuziehen, wie dies der Ehemann in seiner Berufung macht. Aus den vorn aufgeführten Überlegungen ist sodann auch beim Ehemann die Steuerlast neu zu berechnen. Unter Berücksichtigung eines Einkommens von Fr. 99'600.-- (12 x Fr. 8'300.-- [vgl. E. 6h]) und der zulässigen Abzüge von geschätzt ca. Fr. 35'500.-- (Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau Fr. 24'000.-- [12 x Fr. 2'000.--, vgl. E. 8b/cc], Einlage in die 3. Säule Fr. 7'100.--, Versicherungsprämien Fr. 4'400.-- [vgl. act. III/12]) ergibt sich beim Kanton ein steuerbares Einkommen von Fr. 64'100.-- und beim Bund infolge tieferer Versicherungsprämien (Fr. 1'700.--) ein solches von Fr. 66'800.--. Mit diesen Einkommen sowie einem Vermögen von Fr. 350'000.-- (act. III/12) beläuft sich die Steuerlast des Ehemannes in der Ge- meinde O.1 \_\_\_\_\_ auf rund Fr. 925.-- pro Monat. Darauf hinzuweisen ist, dass bei der Steuerberechnung entgegen der Vorinstanz der Tarif für Alleinstehende anzu- wenden ist (vgl. act. III/24 u. 25). Der Gesamtbedarf des Ehemannes beträgt unter diesen Umständen Fr. 4'563.-- pro Monat (Grundbetrag Fr. 1'200.--, Wohnkosten Fr. 1'300.--, Privatversicherun- gen Fr. 13.--, Krankenversicherungskosten [KVG und VVG] Fr. 304.--, Kollektiv- taggeldversicherung Fr. 72.--, Erwerbsausfallversicherung Fr. 159.--, Lebensversi- cherungsprämien Fr. 590.--, Steuerlast Fr. 925.--). b/cc. Daraus ergibt sich folgende Berechnung: Ehemann Ehefrau Grundbedarf Fr. 4'563.00 3'787.00 Nettoeinkommen Fr. 8'300.00 3'500.00 Gesamteinkommen Fr. 11'800.00 ./ . Gesamtbedarf Fr. -8'350.00 Überschuss Fr. 3'450.00

Seite 44 — 49 Anteil Ehemann Fr. 1'725.00 Anteil Ehefrau Fr. 1'725.00 Grundbedarf Ehefrau Fr. 3'787.00 Anteil Überschuss Fr. 1'725.00 Total Fr. 5'512.00 ./ . Eigeneinkommen Fr. -3'500.00 Unterhaltsbeitrag Fr. 2'012.00 Wie in Erwägung 5e/dd festgestellt wurde, partizipierte die Ehefrau während der Ehe mit monatlich rund Fr.

2'000.-- an der den errechneten Bedarf übersteigenden Lebenshaltung. Der vorliegend ermittelte Überschussanteil von Fr. 1'725.-- liegt somit nicht über der ehelichen Lebenshaltung. Demnach hat der Ehemann an die Ehefrau ab 1. Juni 2015 bis 31. März 2017 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 2'000.-- zu entrichten. c/aa. In der zweiten Phase, ab 1. April 2017, werden der Ehefrau wie erwähnt Wohnkosten von lediglich noch Fr. 1'300.-- statt Fr. 2'150.-- angerechnet. Daraus resultiert ein tieferer Unterhaltsbeitrag (vgl. E. 8c/cc), weshalb auch die Steuerbelastung sinkt. Das steuerbare Einkommen der Ehefrau reduziert sich um Fr. 6'000.-- pro Jahr (12 x Fr. 500.-- [Fr. 2'000.-- abzüglich Fr. 1'500.--]), so dass beim Kanton noch Einkünfte von Fr. 27'700.-- und beim Bund noch solche von Fr. 42'000.-- zu versteuern sind. Die Steuerbelastung beträgt mit diesen Einkommen sowie mit dem Vermögen von Fr. 378'000.-- noch rund Fr. 100.-- pro Monat, weshalb sich der monatliche Bedarf der Ehefrau insgesamt auf Fr. 2'912.-- beläuft (Grundbetrag Fr. 1'200.--, Wohnkosten Fr. 1'300.--, Privatversicherungen Fr. 60.--, Krankenversicherungskosten Fr. 252.--, Steuerlast Fr. 100.--). c/bb. Beim Ehemann ergibt sich, hat er tiefere Unterhaltsbeiträge zu leisten, im Gegenzug eine höhere Steuerbelastung. Sein steuerbares Einkommen erhöht sich um je Fr. 6'000.-- auf Fr. 70'100.-- (Kanton) bzw. 72'800.-- (Bund). Dafür sowie für sein Vermögen von Fr. 350'000.-- hat er monatlich Fr. 1'050.-- an Steuern zu bezahlen. Beim Ehemann beläuft sich der Bedarf folglich auf Fr. 4'688.-- pro Monat (Grundbetrag Fr. 1'200.--, Wohnkosten Fr. 1'300.--, Privatversicherungen Fr. 13.--, Krankenversicherungskosten [KVG und VVG] Fr. 304.--, Kollektivtaggeldversicherung Fr. 72.--, Erwerbsausfallversicherung Fr. 159.--, Lebensversicherungsprämien Fr. 590.--, Steuerlast Fr. 1'050.--). c/cc. Die Berechnung des Unterhaltsbeitrags präsentiert sich damit wie folgt: Ehemann Ehefrau

Seite 45 — 49 Grundbedarf Fr. 4'688.00 2'912.00 Nettoeinkommen Fr. 8'300.00 3'500.00 Gesamteinkommen Fr. 11'800.00 ./ Gesamtbeford Fr. -7'600.00 Überschuss Fr. 4'200.00 Anteil Ehemann Fr. 2'100.00 Anteil Ehefrau Fr. 2'100.00 Grundbedarf Ehefrau Fr. 2'912.00 Anteil Überschuss Fr. 2'100.00 Total Fr. 5'012.00 ./ Eigeneinkommen Fr. -3'500.00 Unterhaltsbeitrag Fr. 1'512.00 Auch dieser Überschussanteil von Fr. 2'100.-- pro Monat liegt noch unter dem ehelichen Standard (vgl. dazu E. 5e/dd), berücksichtigt man nebst der Freiquote von rund Fr. 2'000.-- die 3. Säule der Ehefrau ■ diese wurde bei der Ermittlung des ehelichen Lebensstandards mit Fr. 500.-- in den Bedarf eingerechnet, ist vorliegend aber aus dem Überschuss zu bezahlen ■ sowie den gehobenen Wohnstandard. Demnach hat der Ehemann an die Ehefrau ab 1. April 2017 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'500.-- zu entrichten. d. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Unterhalt der Ehegatten X./Y. \_\_\_\_\_ aus dem laufenden Einkommen gedeckt werden kann. In Anbetracht dessen kann die Vermögenssubstanz der Parteien, die nur subsidiär für den Unterhalt zu verwenden ist (BGE 134 III 581 E. 3.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 5P.343/2005 vom 16. März 2006 E. 3.3.4; Jann Six, a.a.O., Rz. 2.156), unberücksichtigt bleiben. Mit den Aktiven und Passiven der Ehegatten wird sich dereinst das Scheidungsgericht bei der Entflechtung des ehelichen Vermögens zu befassen haben (vgl. auch E. 6d/cc in fine). e. Zusammenfassend steht fest, dass die Berufung des Ehemannes teilweise gutzuheissen und seine Unterhaltspflicht für die Ehefrau vom 1. Juni 2015 bis 31. März 2017 auf Fr. 2'000.-- pro Monat und ab 1. April 2017 auf Fr. 1'500.-- pro Monat zu reduzieren ist. Da der Ehemann der Ehefrau für den Monat Juni 2015 bereits Fr. 2'000.-- überwiesen hat (vgl. act. III/6), hat er seine Unterhaltspflicht für diesen Monat erfüllt. Sofern er ab 1. Juli 2015 nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet hat, können diese ebenfalls an die vorliegend festgesetzten Unterhaltsbeiträge angerechnet

werden. 9a. Zu beurteilen bleibt, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich ziehen soll. Trifft die Rechtsmittel-

Seite 46 — 49 instanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO nämlich auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

b. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten von Fr. 2'500.-- dem Ehemann auferlegt und diesen verpflichtet, seine Ehefrau mit Fr. 5'804.95 aussergerichtlich zu entschädigen. Mit Blick auf die Teilgutheissung der Berufung ist dieser Kostenspruch zu korrigieren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Ehefrau im erstinstanzlichen Verfahren Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'418.-- forderte, während der Ehemann auf vollumfängliche Abweisung des Unterhaltsbegehrens plädierte. Vorliegend wird der Ehefrau für eine erste Phase (1. Juni 2015 bis 31. März 2017) ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'000.-- und für eine zweite Phase (ab 1. April 2017) ein solcher von Fr. 1'500.-- pro Monat zugesprochen. Im Weiteren beantragte die Ehefrau für die Dauer des Scheidungsverfahrens die Zuweisung der ehelichen Wohnung an sich, wobei der vorinstanzliche Richter diesen Antrag zeitlich befristet, bis 31. März 2017, guthiess. Gestützt auf diesen Verfahrensausgang werden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 2'500.-- je hälftig den Parteien auferlegt und die ausseramtlichen Kosten wettgeschlagen. Die Gerichtskosten werden mit den von der Ehefrau geleisteten Kostenvorschüssen von Fr. 2'500.-- verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Da jene lediglich die Hälfte der gerichtlichen Kosten, d.h. Fr. 1'250.--, zu übernehmen hat, wird der Ehemann verpflichtet, der Ehefrau die von ihr geleisteten Vorschüsse im Umfang von Fr. 1'250.-- zu erstatten (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

c. Im Berufungsverfahren strebte der Ehemann die vollumfängliche Aufhebung der erstinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'418.-- für die erste Phase bzw. von Fr. 3'215.-- für die zweite Phase an, während die Ehefrau die Abweisung der Berufung beantragte. Mit den der Ehefrau vorliegend zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'000.-- für die erste Phase bzw. Fr. 1'500.-- für die zweite Phase obsiegen auch im Berufungsverfahren beide Parteien in etwa hälftig. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten, die gestützt auf den Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ, BR 320.210]) auf Fr. 4'000.-- festgesetzt werden, je hälftig den Parteien aufzuerlegen und die ausseramtlichen Kosten

Seite 47 — 49 wettzuschlagen. Die Gerichtskosten werden mit dem vom Ehemann geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet. Da der Ehemann lediglich die Hälfte der gerichtlichen Kosten, d.h. Fr. 2'000.--, zu übernehmen hat, wird die Ehefrau verpflichtet, dem Ehemann den von ihm geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'000.-- zu erstatten. Gleichzeitig hat sie dem Kantonsgericht den Fehlbetrag von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (Art. 111 Abs. 1 u. 2 ZPO).

Seite 48 — 49 III.